

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fabrik 23 GmbH, Gerichtstraße 23, Hof 4, Aufgang 4, 13347 Berlin

§1 Geltung

1. Die vorliegenden allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen gelten gegenüber Privatpersonen, Unternehmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend insgesamt Veranstalter genannt) in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn die Fabrik 23 GmbH diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die exklusive Location- Anmietung durch den Veranstalter über die Fabrik 23 GmbH beinhaltet immer alle gastronomischen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen. Folgende Dienstleistungen dürfen nur von der Fabrik 23 GmbH umgesetzt werden: Speisenangebot, Getränkeangebot, Personal, Mobiliar und technisches Equipment. Gesonderte Absprachen bedürfen der Erlaubnis der Fabrik 23 GmbH und müssen schriftlich fixiert werden.

2. Bezüglich der angebotenen Miet-, Getränke- oder Speisenvarianten wird mit Unterzeichnung des Angebotes die jeweils gewählte Variante, mindestens jedoch der niedrigste angebotene Wert Vertragsbestandteil. Bei Veranstaltungen mit Getränke- Einzelabrechnung wird zwischen dem Veranstalter und der Fabrik 23 GmbH ein Mindestumsatz vereinbart, der im Angebot je nach Veranstaltungsgröße ausgewiesen wird.

3. Die vom Veranstalter mitgeteilte Gästezahl und hierfür vereinbarte Leistung wird 14 Tage vor der Veranstaltung endgültig vertraglich bindend und bestimmt den Leistungsumfang. Eine danach mitgeteilte Änderung der Gästezahl ändert den Leistungsinhalt nur dann, wenn wir uns hiermit schriftlich einverstanden erklären oder vom Veranstalter gewünschte zusätzliche Leistungen tatsächlich erbringen.

4. Alle zusätzlichen technischen Anforderungen und Einbauten müssen vorab mit der Fabrik 23 GmbH abgestimmt werden. Die Fabrik 23 GmbH arbeitet mit einem exklusiven Technikdienstleister zusammen, der über die Fabrik 23 GmbH gebucht werden muss. Falls unser exklusiver Technikdienstleister nicht genutzt wird, fällt eine Ausfallpauschale an. Für zusätzliche Technik, die nicht von unserem Partner angeboten wird, muss vor Veranstaltungsbeginn eine gesonderte Auftragsbestätigung schriftlich durch den Veranstalter erfolgen. Die Kosten werden vom Veranstalter getragen. Alle eingebrachten ortsveränderlichen Betriebsmittel vom Veranstalter sind nach DGUV Vorschrift 3 geprüft und abgenommen. Auf Verlangen kann die Fabrik 23 GmbH die Prüfunterlagen vom Veranstalter verlangen.

5. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen (z.B. Küchenequipment, Kaffeemaschinen usw.) bedarf der Genehmigung der Fabrik 23 GmbH. Sollten Geräte mit einem höheren Stromverbrauch an das Stromnetz der Locations angeschlossen werden, erfolgt nach Bekanntgabe und Anzahl der Geräte durch den Veranstalter eine Verbrauchskalkulation. Sollte die eingebrachte elektrische Anlage Schäden am Stromnetz der Fabrik 23 GmbH verursachen, ist der Veranstalter hierfür haftbar.

FABRIK 23

6. Änderungen des Originalzustands und der Einrichtung bedürfen der Erlaubnis der Fabrik 23 GmbH. Auf- und Abbauarbeiten der Einrichtungsgegenstände dürfen nur durch das Personal der Fabrik 23 GmbH durchgeführt werden. Diese Arbeiten werden pro Mitarbeiter und angefangener Stunde mit 36,00 € inkl. 19% MwSt. berechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7. Die Veranstaltungsdauer muss bis 14 Tage vor Veranstaltung vertraglich festgehalten sein und kann während der Veranstaltung nicht mehr verändert werden. Bei Veranstaltungen, die in Ausnahmefällen über die vertraglich vereinbarte Zeit hinausgehen, berechnet die Fabrik 23 GmbH pro angefangener Verlängerungsstunde für die angemietete Location 300 € inkl. 19% MwSt. Zusätzliche Kosten für Personal und Betreuung werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls pro angefangene Einsatzstunde und pro Personaleinheit berechnet. Alle zusätzlich verzehrten Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Der Veranstalter kann sich vor Beginn seiner Veranstaltung die Getränkepreise pro Getränk von der Fabrik 23 GmbH übermitteln lassen.

8. Die Fabrik 23 GmbH ist berechtigt, im Sortiment bzw. in der Preisliste aufgeführte Spezialitäten gegen gleichwertige auszutauschen, wenn die zu liefernden Spezialitäten zurzeit nicht vorhanden sind und der Austausch zumutbar ist.

§ 3 Fälligkeit und Verzug

1. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge brutto zu zahlen. Der Veranstalter kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen für gewerbliche Veranstalter gemäß § 288 II BGB acht Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, für Verbraucher fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Preisanpassung

1. Der vertraglich festgelegte Gesamtumsatz laut letzter Auftragsbestätigung kann grundsätzlich nur bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn um max. 5% reduziert werden. Danach nehmen wir keine Minderungen zum Gesamtumsatz entgegen.

2. Die Fabrik 23 GmbH ist zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn die Leistung später als drei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen ist und in der Zwischenzeit Löhne oder Kosten sich um mehr als 5 % für uns erhöht haben. Der Kunde ist berechtigt, aufgrund der Preisanpassung den Vertrag zu kündigen, wenn für ihn die Vertragserfüllung hierdurch unzumutbar wird.

§ 5 Stornierung

1. Storniert der Veranstalter einseitig die Veranstaltung, so stehen der Fabrik 23 GmbH Schadensersatzansprüche zu. Der gebuchte Bruttoumsatz zum Zeitpunkt der Stornierung, mindestens jedoch der vertraglich festgelegte Gesamtumsatz, wird als Kalkulationsbasis durch die Fabrik 23 GmbH zugrunde gelegt. Es steht der Fabrik 23 GmbH frei, im Falle einer Stornierung des Veranstalters den durch die Stornierung der Veranstaltung entstehenden und vom Veranstalter zu ersetzenden Schaden zu pauschalisieren. Die von der Fabrik 23 GmbH aufgrund der entsprechenden Erfahrungssätze zugrunde gelegten Pauschalen sind:

a) Falls der Veranstalter nach Vertragsabschluss von einer fest gebuchten Veranstaltung zurücktritt, erhebt die Fabrik 23 GmbH unabhängig vom Zeitraum eine Stornogebühr in Höhe von 25%, des zuletzt angepassten Nettoumsatzes laut Auftragsbestätigung zu verlangen. Nachträglich dazu gebuchte Leistungen, nach dem Reservierungsvertrag, werden berücksichtigt. Diese Klausel gilt ab dem Tag des Vertragsabschlusses, bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung. Danach gelten die allgemeinen Stornierungsregelungen wie folgt (1.b- 1.e).

b) Bei einer Stornierung 60 bis 41 Tage vor Veranstaltungstermin ist die Fabrik 23 GmbH berechtigt, 40 % des zuletzt angepassten Nettoumsatzes laut Auftragsbestätigung zu verlangen. Nachträglich dazu gebuchte Leistungen, nach dem Reservierungsvertrag, werden berücksichtigt.

c) Bei einer Stornierung 40 Tagen bis 21 Tagen vor Veranstaltungstermin ist die Fabrik 23 GmbH berechtigt, 60 % des zuletzt angepassten Nettoumsatzes laut Auftragsbestätigung zu verlangen. Nachträglich dazu gebuchte Leistungen, nach dem Reservierungsvertrag, werden berücksichtigt.

d) Bei einer Stornierung 20 Tagen bis 10 Tagen vor Veranstaltungstermin ist die Fabrik 23 GmbH berechtigt, 80 % des zuletzt angepassten Nettoumsatzes laut Auftragsbestätigung zu verlangen. Nachträglich dazu gebuchte Leistungen, nach dem Reservierungsvertrag, werden berücksichtigt.

e) Bei einer späteren Stornierung ist die Fabrik 23 GmbH berechtigt, 100 % des zuletzt angepassten Nettoumsatzes laut Auftragsbestätigung zu verlangen. Nachträglich dazu gebuchte Leistungen, nach dem Reservierungsvertrag, werden berücksichtigt.

2. Eine kostenfreie Umbuchung ist möglich, wenn das Event aufgrund der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden staatlichen Auflagen nicht durchgeführt werden darf. Dies gilt nicht, wenn lediglich nicht genug Gäste teilnehmen wollen, das Event jedoch durchführbar ist. Im Falle einer Umbuchung verbleibt der gesamte Anzahlungsbetrag bei der Fabrik 23 GmbH und die Veranstaltung wird 1:1 auf ein neues Datum, innerhalb des nächsten Jahres, max. 1 Jahr Gültigkeit verschoben. Falls der Veranstalter nach kostenfreier Umbuchung von einer fest gebuchten Veranstaltung zurücktritt, erhebt die Fabrik 23 GmbH, unabhängig vom Zeitraum, eine Stornogebühr in Höhe von 40%, der vertraglich fest gelegten Angebotskosten. Diese Klausel gilt ab dem Tag der kostenfreien Umbuchung bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung. Danach gelten die allgemeinen Stornierungsregelungen laut Reservierungsvertrag.

§ 6 Haftung für Verlust und Beschädigungen, Versicherungspflicht

1. Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Veranstalters und seiner Gäste wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es wird ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag abgeschlossen oder der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Fabrik 23 GmbH oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
2. Entstehen durch den Veranstalter oder seine Gäste Schäden an Gegenständen der Fabrik 23 GmbH, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, insbesondere an Mobiliar, Geschirr oder Gläsern, ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet. Bruch und Schwund sind nach dem Neuwert zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde hat für ein Verschulden seiner Gäste, Mitarbeiter oder Personals wie für eigenes Verschulden einzustehen.
3. Auf Verlangen der Fabrik 23 GmbH muss der Veranstalter für seine Veranstaltung entweder eine geltende Haftpflichtversicherungen nachweisen oder eine solche gesondert abschließen.

§7 Lärmschutz, GEMA, Hausrecht

1. Die Lautstärke der Musik oder sonstiger Geräusche wird von der Fabrik23 GmbH, die das Hausrecht ausübt, bestimmt und ist in allen Locations der Fabrik 23 GmbH auf 95 Dezibel begrenzt. Den Inhabern des Hausrechts ist das Recht vorbehalten, die Lautstärke der Musik oder sonstiger Geräusche festzulegen bzw. zu regulieren. Live-Musik ist bis maximal 22 Uhr gestattet. Das Verlassen des Geländes ist ab 22 Uhr ausschließlich über den Hinterausgang Pankeweg zulässig.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, jedwede Form von Auftritten am Veranstaltungsvertrag unter Nutzung von Musik gleich welcher Art mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag gegenüber der GEMA, Generaldirektion Berlin, Postfach 301240, 10722 Berlin oder <https://www.gema.de/online-services/online-services-fuer-musiknutzer/> anzumelden. Gegenüber der Fabrik 23 GmbH ist auf Anfrage bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsdatum die Anmeldung gegenüber der GEMA durch den Veranstalter in geeigneter Form nachzuweisen. Gebühren, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Auftritten anfallen, werden grundsätzlich vom Veranstalter übernommen. Dies gilt auch dann, wenn dieser eine rechtzeitige Anmeldung des Auftritts gegenüber der GEMA versäumt hat und aus diesem Grund die Fabrik 23 GmbH durch die GEMA in Anspruch genommen wird. Sämtliche Gebühren, die durch die GEMA für den Auftritt von Discjockeys am Veranstaltungstag erhoben werden, übernimmt ebenfalls der Veranstalter. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Fabrik 23 GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.
3. Anfallende Steuern und Abgaben auf Einnahmen und Künstlerhonorare wie Umsatzsteuer und KSK (Künstlersozialkasse) sowie die ggf. anfallende „Ausländersteuer“ (§50a ESG) sind vom Veranstalter abzuführen, sofern dieser direkter Rechnungsadressat des Künstlers ist.
4. Das Rauchen, der Einsatz von Nebelmaschinen und das Kochen oder Erzeugen von großer Hitze ist in den durch die Fabrik 23 GmbH vermieteten Räumlichkeiten brandschutztechnisch nicht gestattet. Es besteht aber nach Absprache mit der Fabrik23 GmbH die Möglichkeit, in extra gekennzeichneten Flächen zu rauchen.

FABRIK 23

5. Für eingebrachten Müll und Kartonagen ist der Veranstalter selbst verantwortlich und muss diesen ordnungsgemäß entsorgen. Der Veranstalter entsorgt Wertstoffe und Reststoffe. Im Mietobjekt zurückbleibende Abfälle werden mit 85,00 EUR brutto pro Kubikmeter für gemischte Siedlungsabfälle fakturiert, Sondermüll wird extra berechnet.

§ 8 Schriftformerfordernis

1. Jegliche Änderungs- und Ergänzungswünsche bezogen auf den Reservierungsvertrag bedürfen zwingend der Schriftform. Sofern handschriftliche Änderungen im Vertrag vorgenommen werden, sind diese durch den Veranstalter durch Firmenstempel, Datumsangabe sowie Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu bestätigen und durch die Fabrik 23 GmbH gegenzuzeichnen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Bild- und Tonaufnahmen, Videoaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Fabrik 23 GmbH. Die Fabrik 23 GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Fabrik 23 GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Veranstalter ein Entgelt zu zahlen ist, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Von Freitag bis Sonntag ist die Hofeinfahrt ab 22 Uhr gesperrt. Es können dann keine Fahrzeuge mehr auf den Hof fahren, diesen lediglich noch verlassen, wenn sie zuvor auf einem rechtmäßig angemieteten Parkplatz geparkt haben. Dies ist besonders bei geplanten Abbauarbeiten nach 22 Uhr zu beachten.

2. Das Befahren der Höfe ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das längerfristige Parken von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Es sei denn, der Veranstalter hat bei Buchung der Eventflächen einen der Fabrik 23 GmbH Parkplätze angemietet. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig durch die Hausverwaltung abgeschleppt.

3. Das Abstellen von Gegenständen (vor allem offenem Feuer wie z.B. Kerzen) durch den Veranstalter im Treppenhaus sowie auf den Höfen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Das gesamte Treppenhaus dient als Flucht- und Rettungsweg für alle Mieter und Gäste des Hauses.

4. Bei Veranstaltungen mit überdurchschnittlicher Verschmutzung erhebt die Fabrik 23 GmbH eine Reinigungszulage vom Veranstalter. Das Verteilen von Konfetti ist untersagt und wird mit einem Bußgeld von 400 Euro brutto in Rechnung gestellt. Selbst angebrachte Dekoration muss vom Veranstalter direkt nach Ende der Veranstaltung wieder eigenständig entfernt werden und kann nur mit schriftlicher Genehmigung bis zur Abholung eingelagert werden. Die Fabrik 23 GmbH übernimmt für eingelagertes Material keine Haftung.

FABRIK 23

Die Beseitigung von Müll kann von uns gegen Gebühr veranlasst werden. Entstehen durch den Veranstalter Verunreinigungen und/oder Müll in den Treppenhäusern und auf dem Gelände der Fabrik, erlaubt sich die Fabrik 23 GmbH eventuell anfallende Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

5. Zu Ihrer und unserer Sicherheit werden Aufzeichnungen aller Loft-Eingänge per Videoüberwachung durchgeführt. Diese Aufnahmen werden zu internen Zwecken gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorübergehend gespeichert.

6. Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter sind in allen Lofts und Treppenhäusern Feuermelder angebracht, welche direkt mit der Notrufleitstelle verbunden sind. Sollten Sie oder einer ihrer Gäste den Feuermelder auslösen und so Einsätze der Feuerwehr und Polizei verursachen, stellen wir Ihnen die Kosten für einen Fehlalarm in Rechnung.

§ 11 WIFI Nutzungsbedingungen

1. Der Betreiber stellt in den Räumen der Fabrik23 GmbH einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Er bietet dem Veranstalter für die Dauer der vertraglich vereinbarten Mietzeit die Möglichkeit einer Mitbenutzung dieses Internetzugangs über WLAN. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Der Betreiber ist nicht in der Lage und auch nicht im Rahmen dieser Mitbenutzung durch den Veranstalter verpflichtet, die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit dieses Internetzuganges für irgendeinen Zweck, auch volumenmäßig, zu gewährleisten. Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, weitere User zuzulassen und den Zugang des Users ganz, teil- oder zeitweise zu beschränken. Der Betreiber behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren. Der Betreiber stellt dem Veranstalter hierfür Zugangsdaten zur Verfügung (Zugangssicherung). Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Veranstalters. Für Schäden an Endgeräten oder Daten des Users, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt der Betreiber keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden vom Betreiber und/oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

2. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Veranstalter alleine verantwortlich. Nimmt der Veranstalter über das WLAN Dienste Dritter in Anspruch, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Der Veranstalter verpflichtet sich insbesondere bei Nutzung des WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten. Das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen. Geltende Jugendschutzvorschriften zu beachten, keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten. Das WLAN ist nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung zu nutzen.

3. Der Veranstalter stellt den Betreiber von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des WLANs durch den/die User und/oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen. Der Veranstalter wurde darüber informiert, dass jede Nutzung des WLANs des Betreibers mit IP-Adresse, MAC-Adresse, Datum und Dauer dokumentiert und archiviert wird, um den Betreiber wenn nötig schadlos zu halten und um nachzuweisen, welcher User in welchem Zeitraum das WLAN genutzt hat.

§ 12 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

2. Soweit der Veranstalter Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für den Fall der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts, ist das Amtsgericht Berlin- Mitte zuständig.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Hiermit bestätigt der Veranstalter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fabrik 23 GmbH gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum / Name in Druckbuchstaben / Firmenstempel / Unterschrift des Veranstalters

Datum / Name in Druckbuchstaben / Firmenstempel / Unterschrift der Fabrik 23 GmbH